



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Valérie Piller Carrard / Ursula Schneider Schüttel

P 2086.11

Vertretung von Frauen in leitenden Funktionen von Grossunternehmen

I. Zusammenfassung des Postulats

In einem am 1. März 2011 eingereichten und begründeten Postulat verlangen die Grossrätinnen Piller Carrard und Schneider Schüttel vom Staatsrat, bei den Neuernennungen der Verwaltungsratsmitglieder eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu begünstigen und entsprechende Ziele festzulegen, wie eine Frauenrepräsentation von beispielsweise 30 %. Sie machen insbesondere geltend, dass die Frauenrepräsentation in den vergangenen Jahren in zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen, besonders in politischen Institutionen, generell zwar markant gesteigert werden konnte, sie jedoch in Führungsorganen von privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen offensichtlich ungenügend ist. Die Autorinnen des Postulats verlangen daher vom Staatsrat, die Frauenpräsenz in den Verwaltungsräten, insbesondere von Gesellschaften, an denen der Kanton Aktien hält, zu fördern und eine entsprechende Strategie zu definieren.

II. Antwort des Staatsrats

Die Frauenrepräsentation in öffentlich-rechtlichen Unternehmen, privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften, an denen der Staat beteiligt ist, wird in der Antwort auf die Anfrage Nr. 3379.11 von Grossrat Louis Duc vom 4. April 2011 ausführlich behandelt. Sie betrifft ebenfalls die Frage der Public Corporate Governance, die im Bericht zum Postulat von Moritz Boschung und Alex Glardon (P2054.09) eingehend untersucht wurde. In Abschnitt 6.3.1 wird insbesondere die Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter des Staates in den operativen Organen der Anstalten oder Stiftungen behandelt. Die Vertretung der Geschlechter ist eines der Themen, die in Zusammenhang mit den Kriterien und Motiven der Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter des Staates behandelt werden. Auch auf die politische Vertretung wird eingegangen. Was die Vertretung von Frau und Mann betrifft, so wird festgestellt, dass der Anspruch einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in den vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen (Weisungen oder Richtlinien) berücksichtigt werden muss, wie es auch im Reglement vom 31. Oktober 2005 über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates gemacht wurde, und zwar weil die Gleichstellung zu einem Verfassungsgrundsatz erhoben wurde. Es ist daher vorgesehen, dass diese Frage auch in Zusammenhang mit den übrigen, darin aufgeführten Kriterien zur Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter untersucht werden muss, namentlich dem Kriterium der mit einer staatlichen Aufgabe verbundenen Kompetenzen und dem Kriterium, dass die Personen eine mit den Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens in Beziehung stehende Funktion innehaben.

Die Forderung der beiden Grossrätinnen, ein Ziel von einer Frauenvertretung von beispielsweise 30 % festzulegen, bleibt offen. Dieser Vorschlag muss bei der Ausarbeitung der oben erwähnten Verwaltungsmassnahmen im Sinne dieses Postulats eingehender geprüft werden.

Der Staatsrat, der das von den Verfasserinnen des Postulats verfolgte Ziel unterstützt, hält es daher nicht für notwendig, eine Studie zum spezifischen Inhalt dieses Postulats durchzuführen, zumal er diese Frage im Bericht zum Postulat über die Public Corporate Governance untersucht hat. Er beantragt daher die Ablehnung dieses Postulats.

Freiburg, den 16. August 2011